Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 162 (1994)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

23/1994 9. Juni 162. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

«Auf der Seite der Flüchtenden» Ein Beitrag von Odilo Noti 325

Reformatorische Kirchengemeinschaft in Europa Es berichtet Heinz Rüegger 326

Das Bistum St. Gallen: Unentwegt auf der Suche nach praktikablen Lösungen Ein Jahresrückblick von Arnold B. Stampfli 328

Wer ist doch dieser? 12. Sonntag im Jahreskreis: Mk 4,35–41 329

Trennung von Kirche und Staat? Über ein Seminar berichtet Liz Fischli-Giesser 330

Apostolisches Schreiben «Die Priesterweihe» 335

Hinweise 336

Amtlicher Teil 336

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenkloster St. Lazarus, Seedorf (UR): Umtragekruzifix (Korpus um 1320/30)

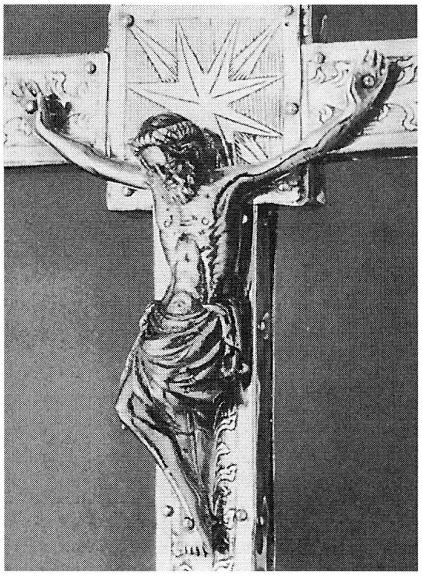

«Auf der Seite der Flüchtenden»

Am 18./19. Juni begehen die Religionsgemeinschaften in der Schweiz den Flüchtlingssabbat und den Flüchtlingssonntag. In den Gottesdiensten dieser Tage wird auch das Flüchtlingsopfer aufgenommen. Es soll Engagements der Hilfswerke im Bereich der Flüchtlingshilfe abdecken, die nicht durch die Verträge mit dem Bund (Arbeit mit anerkannten Flüchtlingen) und den Kantonen (Betreuung von Asylsuchenden) abgedeckt sind. Das Flüchtlingsopfer finanziert vor allem anwaltschaftliche Dienste – beispielsweise die Rechtshilfe zugunsten von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Internen Richtlinien gemäss ist der Rechtsdienst der Caritas Schweiz zunächst einmal als Anlaufstelle zu verstehen, deren Ziel es ist, dem Asylsuchenden ein realistisches Bild über seine Rechtslage zu vermitteln. Der Asylsuchende soll nach einer solchen Erstberatung wissen, ob und durch wen ihm weitergeholfen werden kann. Der Rechtsdienst steht allen Asylsuchenden für die Erstberatung im Sinne einer Vorgehens- und Chancenberatung offen.

Anders verhält es sich bei der Rekurshilfe oder im Falle der Ablehnung eines Asylgesuches. Hier leistet der Rechtsdienst nur Hilfe, wenn der Asylsuchende für die Caritas die Flüchtlingseigenschaft in glaubhafter Weise erfüllt, eine Rückkehr ins Ursprungsland mit Gefährdungen verbunden ist, dem Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge Verfahrensfehler zugrunde liegen oder die Rückreise aufgrund bereits erfolgter Integration nicht mehr zugemutet werden kann. (Es darf nicht vergessen werden, dass viele Asylsuchende erst nach einigen Jahren einen abschlägigen Bescheid erhalten.) Der Rechtsdienst nimmt indessen seine Rekurshilfe subsidiär wahr. Ist der Asylsuchende in der Lage, einen privaten Anwalt zu bezahlen, vermittelt ihn die Caritas weiter. Sie übernimmt ein Mandat also in erster Linie nur für mittellose Asylsuchende.

Die Hilfswerke haben mit der öffentlichen Hand Verträge abgeschlossen, welche die gegenseitigen Pflichten und Rechte bei der Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden regeln. Dieses Engagement der Hilfswerke im Asylbereich (wer täte es denn sonst?) ist ethisch-humanitär motiviert. Es stellt aber auch eine entscheidende Voraussetzung zur Wahrung des sozialen Friedens in der Schweiz dar. Zugleich macht das Beispiel der Rechtshilfe zugunsten von Asylsuchenden deutlich: Trotz ihrer Kooperation mit dem Bund und den Kantonen versteht sich die Caritas nicht einfach als Erfüllungsgehilfin der Behörden. Vielmehr ist sie eine staatlich unabhängige Körperschaft, die dem Wunsch, ja der Forderung wesentlicher Teile der Bevölkerung zum Ausdruck verhilft, benachteiligten und marginalisierten Menschen beizustehen.

Aus diesem Grund übt sie gegenüber dem Staat auch eine kritische Wächterfunktion aus. Insbesondere überwacht sie anwaltschaftlich die Einhaltung verfassungsmässiger und gesetzlicher Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Darüber hinaus tritt sie für die Weiterentwicklung eines humanen, menschenwürdigen Asylrechts ein. Dieses humanitäre Anliegen konkretisiert sich in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, indem sie auf Missstände im Vollzugsbereich hinweist, Stellung bezieht zu Vorlagen, die für Flüchtlinge und Asylsuchende von Belang sind, Verbesserungsvorschläge zur Lösung bestehender Probleme formuliert, grundlegende Fragen der Integration, der Fremdenangst und der Fremdenfeindlichkeit reflektiert, kulturelle Projekte, die der Begegnung von Einheimischen und Fremden förderlich sind, mitträgt usw. Auch ihre Unterstützung von Entwicklungsprojekten in den Ländern der Zweiten und Dritten Welt versteht die Caritas als langfristigen Beitrag zur Verminderung der Fluchtursachen.

Entscheidend für ihre Positionen in der Flüchtlings- und Asylpolitik ist schliesslich das Selbstverständnis der Caritas als «Hilfswerk der Katholiken in der Schweiz». Dieser kirchliche, durchaus nicht konfessionalistisch misszuverstehende «Humus» ist auch für die asylpolitischen Optionen der Caritas von tragender Bedeutung. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an zwei klare, mutige Memoranden der drei Landeskirchen Mitte der achtziger Jahre.[1]

Memorandum I (1985) formulierte unter dem Titel «Auf der Seite der Flüchtlinge» sozialethische Leitlinien und kirchliche Standpunkte. Das Positionspapier kritisiert ausdrücklich «besonders auch jene Politiker, die zur Lösung der Asylprobleme eine Politik der Abschreckung propagieren». Statt dessen habe die Schweiz vermehrt der Respektierung der Menschenwürde nachzuleben und der internationalen Solidarität Genüge zu leisten. Namentlich die Kirchen sollten das Flüchtlingselend als «Zeichen der Zeit» erkennen. In der Nachfolge Christi könne «ihr Platz dabei nur auf der Seite der Flüchtenden, auf der Seite der benachteiligten Menschen sein». Memorandum II (1987), «Für eine menschliche Asylpolitik», bezog neben grundsätzlichen Erwägungen auch in einem ablehnenden Sinne Stellung zur zweiten Asylgesetzrevision. Vor allem wurde der Abbau von Verfahrensrechten sowie die durch die Revision drohende Verletzung von Grundrechten beanstandet. In der Folge engagierten sich nicht nur die drei Landeskirchen, sondern auch verschiedene Kantonalkirchen und zahlreiche kirchliche Organisationen und Bewegungen gegen die Asylgesetzrevision. Die Revision wurde in der Volksabstimmung vom April 1987 freilich deutlich angenommen. Zentrale Elemente wie das «Grenztor-Modell», das von den Hilfswerken seit jeher als untaugliches Mittel mit unabsehbaren Folgen kritisiert wurde, fielen dann aber bei der dritten Revision aus Abschied und Traktanden.

Die beiden ökumenischen Memoranden hatten für das asylpolitische Engagement der Kirchen zweifellos richtungweisenden Charakter. Dies gilt auch für ihr «Nein zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht»[2] im Vorfeld der Debatte in den eidgenössischen Räten. Aufgrund des politischen und zeitlichen Drucks, so argumentierten die Kirchen, würden die vorgesehenen Massnahmen zu Willkür führen und schwere Diskriminierungen der ausländischen Wohnbevölkerung beinhalten; zugleich aber seien sie im Kampf gegen die Kriminalität und den Drogenhandel ein untaugliches Mittel.

Die genannten Memoranden trugen dazu bei, dass die Kirchen konsequenter eine Position zu vertreten begannen, in deren Zentrum die Perspektive der Migranten (Wirtschaftsmigranten, Flüchtlinge und

Kirche in der Welt

Reformatorische Kirchengemeinschaft in Europa

Vom 3. bis 10. Mai 1994 trafen sich rund 150 Delegierte, Beobachter, Berater und Gäste aus über 70 evangelischen Kirchen und aus 27 meist europäischen Ländern zur 4. Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen in Wien. Im jesuitischen Exerzitien- und Bildungshaus und in der römisch-katholischen Konzilsgedächtniskirche in Wien-Lainz, wo die Versammlung Gastrecht hatte, kreisten die Beratungen um das Zentralthema: «Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst – Reformatorische Kirchen in Europa».

■ Leuenberger Konkordie

Die Leuenberger Kirchengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von heute 86 Kirchen reformierter, lutherischer und unierter Tradition, zu denen auch die Kirchen der Waldenser und der Böhmischen Brüder gehören. Aufgrund der 1973 auf dem Leuenberg im Kanton Basel-Landschaft verabschiedeten «Leuenberger Konkordie», in der eine Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums sowie der Sakramente festgehalten wurde, gewähren die Leuenberger Signatarkirchen einander volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, was die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschliesst. Sie haben sich gleichzeitig dazu verpflichtet, durch weiterführende Lehrgespräche die gemeinsame theologische Basis zu vertiefen und Schritte zu unternehmen, um stärker zu einer wirklichen Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zusammenzuwachsen.

■ Konsolidierung der theologischen Übereinstimmung

Die vierte Vollversammlung sollte die Ergebnisse der Arbeit seit der letzten Vollversammlung in Strassburg 1987 evaluieren und Weichenstellungen für die künftige Weiterarbeit vornehmen.

Im Zentrum der inhaltlichen Arbeit der letzten sieben Jahre stand ein umfangreiches Dokument: *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit.* Zusammen mit zwei weiteren Doku-

Asylsuchende) steht. Sie heben sich damit entschieden von den offiziellen Abschottungsstrategien gegenüber Migranten und Asylsuchenden ab. Zu ihrer vergleichsweise offenen Haltung wurde die – katholische – Kirche nicht zuletzt durch traditionelle Eckpfeiler der katholischen Soziallehre verpflichtet. So etwa durch das Grundprinzip, wonach Menschenwürde und Menschenrechte unteilbar sind. Zugleich haben aber auch das praktische Engagement und das daraus hervorgehende Problembewusstsein der Hilfswerke Stellungnahmen dieser Qualität ermöglicht.

Odilo Noti

Der Theologe Odilo Noti ist Mitarbeiter des Bereiches Kommunikation der Caritas Schweiz

[1] Auf der Seite der Flüchtlinge. Memorandum der drei Landeskirchen zu Asyl- und Flüchtlingsfragen, Bern-Freiburg 1985; Für eine menschliche Asylpolitik. Memorandum II der drei Landeskirchen zu Asyl- und Flüchtlingsfragen, Bern-Freiburg 1987.

[2] Pressemitteilung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) und der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) vom 25. November 1993.

---

menten *Zur Lehre und Praxis der Taufe* bzw. *des Abendmahls* konnte sich die Versammlung ausführlich über eine umfassende Grundlegung reformatorischer Ekklesiologie verständigen. Die verabschiedeten Texte werden nun den beteiligten Kirchen zugeleitet mit der Bitte, «sich diese Ergebnisse zu eigen zu machen». Die erarbeiteten Dokumente haben natürlich weder den Rang von Bekenntnistexten noch das Gewicht verbindlicher lehramtlicher Aussagen. Dies schon allein darum nicht, weil die Vollversammlung selber keine kirchenleitenden Vollmachten besitzt. Die Bedeutung solcher Dokumente wird sich allein aus dem noch bevorstehenden Rezeptionsprozess ergeben, also daraus, ob und inwieweit die einzelnen zur Leuenberger Gemeinschaft gehörenden Kirchen bereit sind, die hier vorliegenden Perspektiven für ihr eigenes Nachdenken fruchtbar zu machen und als Bezugsrahmen ernst zu nehmen.

Neben diesen mehr dogmatischen Texten wurden auch zwei ethisch orientierte Studien über *Das christliche Zeugnis von der Freiheit* zur Diskussion gestellt und später verabschiedet. Sie spiegeln vielfältige konkrete Erfahrungen von Freiheit und Unfreiheit in Ost und West wider. Zugleich dokumentieren sie ein Ringen darum, angesichts eines im Westen weit verbreiteten konsumorientierten, individualistischen und egoistischen Freiheitsverständnisses Korrekturen anzubringen: Freiheit im Sinne des Evangeliums ist zu verstehen als empfangene, als zu verantwortende und mit allen zu teilende Freiheit.

■ Ökumenische Ausweitung der Leuenberger Gemeinschaft

Neben diesen ekklesiologischen und ethischen Themen ging es um eine Erweiterung der durch die Konkordie begründeten Kirchengemeinschaft. Konkret lag in Wien ein Vorschlag vor, die Leuenberger Gemeinschaft auf die Methodisten auszuweiten. Dr. Walter Klaiber, Bischof der methodistischen Kirche in Deutschland, war denn auch einer der Gastredner an der Vollversammlung. So wie die Dinge stehen, dürfte einer Ausweitung der bisherigen Gemeinschaft auf die methodistische Kirche hin nichts mehr im Wege stehen. Die einzelnen Kirchen werden nun bis Ende Juni 1996 Zeit haben, diesen Schritt zu ratifizieren.

Als zweiter ökumenischer Partner standen die Anglikaner im Vordergrund der Beratungen. Sie waren durch den Dompropst von Durham (und Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen), John Arnold, und den Bischof von Ely, Stephen Sykes, in Wien anwesend. Letzterer hielt ein Hauptreferat, in dem er einerseits das Interesse der anglikanischen Kirchen an Kontakten zu den protestantischen Kirchen Europas unterstrich, andererseits allzu hochtrabenden ökumenischen Erwartungen entgegentrat, die gewisse Delegierte vielleicht haben mochten: die anglikanischen Kirchen verstünden sich nicht einfach als protestantische Kirchen, wiewohl sie durch die Reformation geprägt worden seien; vielmehr stünden sie zu einem gewissen Teil auch in der katholischen Tradition. Für die Kirche von England komme eine Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie nicht in Frage. Zudem halte sie an der Bedeutung des historischen Episkopates als einer der Bedingungen für Kirchengemeinschaft fest, wie das in der berühmten Formel des Lambeth Quadrilateral von 1888 zum Ausdruck komme.

Da die anglikanischen Kirchen einerseits durch die sogenannte Meissener Erklärung von 1988 mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, andererseits durch das sogenannte Porvoo-Dokument von 1993 mit den skandinavischen und baltischen lutherischen Kirchen Schritte auf eine verbindlichere Kirchengemeinschaft hin unternommen haben, soll an einer Tagung im Herbst 1995 auf dem Liebfrauenberg (Elsass) beraten werden, was diese Schritte der Annäherung für die an der Leuenberger Gemeinschaft beteiligten Kirchen insgesamt bedeuten könnte.

■ Zukunftsperspektiven

Wie soll es mit der Leuenberger Gemeinschaft weitergehen? Darauf wurde dreifach geantwortet:

1. Zum einen soll die theologische Studienarbeit weitergehen. Dafür wurden thematische Prioritäten gesetzt:

– Gesetz und Evangelium (das Problem der Entscheidungsfindung in ethischen Fragen),

– Kirche, Staat und Nation (die Behandlung dieser Thematik soll auch verstanden werden als Beitrag zur Vorbereitung der für Mai 1997 von KEK/CCEE geplanten Zweiten Europäischen Ökumenischen Versammlung),

– Kirche und Israel.

2. Wie schon an früheren Vollversammlungen wurde der Wille unterstrichen, über eine reine «Theologen- und Kirchenführer-Gemeinschaft» hinaus zu einer wirklichen, auf allen kirchlichen Ebenen gelebten gesamteuropäischen Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu werden.

3. Das Empfinden wurde deutlich, dass die Leuenberger Kirchengemeinschaft inskünftig eine etwas stärkere Leitungs- und Sekretariatsstruktur brauche, um auch zwischen den Vollversammlungen den bisher doch sehr losen Zusammenhalt der reformatorischen Kirchen Europas zu vertiefen und bei Bedarf auch vernehmbarer eine gemeinsame evangelische Stimme (etwa in Europa-Fragen) artikulieren zu können.

■ Schwierigkeiten

Angesichts eines neu sich formierenden Europa sieht sich die Leuenberger Kirchengemeinschaft vor der Aufgabe, den vielfältig aufgesplitterten Protestantismus zusammenzuführen und ihm eine deutlichere gemeinsame Stimme zu geben: im ökumenischen Dialog mit Orthodoxen und Katholiken, aber auch bei europapolitischen Fragen. Das ist eine wichtige, aber auch schwierige Aufgabe. Dies um so mehr, als das Leuenberger Modell von Kircheneinheit («versöhnte

Verschiedenheit») nur einen schwachen gemeinsamen Rahmen darstellt.

Diese Schwäche wird noch dadurch akzentuiert, dass die Leuenberger Konkordie bis heute vornehmlich eine Sache akademischer Theologen und Kirchenbürokraten geblieben ist. Dass dabei oft – wie gerade an dem vorgelegten Kirchenpapier deutlich wird – eine sehr abgehobene Wahrnehmung heutiger kirchlicher Wirklichkeit das Problembewusstsein prägt, kann nicht verwundern, erschwert aber einen Rezeptionsprozess an der kirchlichen Basis sehr. Ob in der künftigen Weiterarbeit hier wirklich andere Personenkreise mit ihren spezifischen Fragestellungen zur Mitarbeit gewonnen werden können, wird sich zeigen müssen. Daran dürfte sich jedenfalls die Relevanz dieser europäischen Kirchengemeinschaft für die Zukunft entscheiden.

Bisher lebte die Leuenberger Gemeinschaft vornehmlich in der Praxis fortlaufender theologischer Lehrgespräche. Dass es darum geht, von der einseitig an der Vergangenheit orientierten Beschäftigung mit Lehrfragen zu einer wirklich gelebten Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zusammenzuwachsen, wird zwar seit Jahren postuliert. Kräftige Impulse in dieser Richtung vermochte jedoch auch die Wiener Vollversammlung nicht zu geben. Wie hatte doch Fulbert Steffensky den reformiert-lutherischen Protestantismus so treffend charakterisiert: «Protestantismus ist eher eine gedachte als eine gelebte Religion», ist vor allem einmal «Kirche der Theologen». Daran krankt auch die Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Schliesslich: mit der Ausweitung auf die Methodisten dürfte der Kreis der Leuenberger Kirchengemeinschaft für längere Zeit abgesteckt sein. Es gibt deutliche Zeichen dafür, dass weitere Ausweitungen nach «links» (etwa in Richtung Baptisten) oder nach «rechts» (etwa in Richtung Anglikaner) die bestehende Kirchengemeinschaft neuen Zerreissproben aussetzen könnte. *Heinz Rüegger*

Dr. theol. Heinz Rüegger ist Ökumene-Beauftragter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Kirche in der Schweiz

Das Bistum St. Gallen: Unentwegt auf der Suche nach praktikablen Lösungen

Seit Mitte 1993 gibt es in der Diözese St. Gallen ein eigentliches *Seelsorgeamt.* Dieses konnte gebildet werden ohne dass eine zusätzliche Stelle geschaffen und bewilligt werden musste. Der erfahrene Seelsorger Pfarrer Paul Hutter, der seit 1973 in der Kolumbanspfarrei Rorschach tätig war und teilweise noch immer ist, fasst mit seinem Pensum im Bischöflichen Ordinariat einige Aufgaben zusammen, von denen sich Domkustos Dr. Paul Strassmann nach seiner Erkrankung im Jahre 1992 hatte trennen müssen. Paul Hutter steht auch zur Verfügung, wenn innerhalb einer Pfarrei oder eines Seelsorgeteams eine Beratung erwünscht oder nötig ist. Weiterhin steht Pfarrer Hutter an einzelnen Tagen, zumal an Samstagen und Sonntagen, «seiner» Pfarrei zur Verfügung. Die Schaffung eines eigentlichen Seelsorgeamtes hatte sich vor allem angesichts des wachsenden Mangels an Seelsorgern, vor allem an Priestern, aufgedrängt. Es kann auch nicht übersehen werden, dass ausser dem Generalvikar sämtliche Priester in der Bistumsleitung mit anderen Aufgaben betraut sind, so dass die Verwaltung verglichen mit jener anderer Bistümer nach wie vor recht bescheiden ist.

Eine zweite Neuerung ist gegen Jahresende beschlossen worden. Mit einem vom Stephanstag datierten Dekret hat Bischof Otmar Mäder nach Konsultation der Räte und auch anderer Gremien die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil mögliche Weihe verheirateter Männer zum *Diakon* bekanntgegeben. Die Synode 72 hatte dies befürwortet. Da jedoch einzelne Fragen offen geblieben waren, etwa die Wiederverheiratung eines verwitweten Diakons, oder auch die Möglichkeit, Frauen in diesen kirchlichen Dienst zu berufen, wartete man zunächst einmal ab. Anderes schien dringlicher und wurde deshalb früher an die Hand genommen. Nachdem nun aber die Seelsorge gerade im Bereich der Sakramentenspendung noch schwieriger geworden war, erachteten es der Bischof und das Ordinariat als gegeben, ebenfalls, wie andere Bistümer, verheiratete Männer zu Diakonen zu weihen.

Parallel zu diesem Schritt sind im Berichtsjahr Richtlinien für die *«Taufspendung durch Laien im kirchlichen Dienst»* erarbeitet worden. In ihnen ist klar festgehalten, dass für die Spendung der Taufe durch Pastoralassistentinnen oder -assistenten stets eine Genehmigung des Bischofs erforderlich ist.

■ Seelsorger und Seelsorgerinnen

Immer häufiger mussten und müssen weiterhin mehrere Pfarreien zu Seelsorgeverbänden zusammengeschlossen werden, weil es nicht mehr möglich ist, jeder Pfarrei einen eigenen Priester zur Verfügung zu stellen. Wohl konnte Bischof Otmar Mäder im vergangenen Jahr zwei Diakone, einen Diözesangeistlichen und einen aus der Diözese stammenden Benediktiner (des Klosters Disentis) zum Priester weihen. Anderseits hat sich die Liste der verstorbenen Seelsorger der Diözese im Personalverzeichnis 1994, umfassend die Todesfälle vom 25. Juli 1992 bis 4. Oktober 1993, auf 15 Namen erhöht: 14 Priester mit Jahrgang 1932 und älter und ein Katechet, der im Alter von erst gut 35 Jahren durch eine schwere Krankheit seiner Familie und seiner Pfarrei entrissen wurde. Der Pastoralkurs, der im Oktober 1993 begonnen hat, zählt so viele angehende Seelsorger wie noch nie, so dass doch Aussicht besteht, in absehbarer Zeit alle für Pastoralassistenten oder -assistentinnen vorgesehenen Stellen in den einzelnen Pfarreien besetzen zu können.

Ende 1993 standen 36 Studierende, davon neun Frauen, in der theologischen Grundausbildung. Zudem besuchte eine Studentin das Theologische Seminar des Dritten Bildungsweges, und eine absolvierte ein praktisches Zwischenjahr. Am Katechetischen Institut in Luzern (KIL) waren am Jahresende fünf Studentinnen und sieben Studenten eingeschrieben. Von diesen insgesamt 50 Personen dürften sich etwa zwölf für das Priestertum entscheiden. Ihre Studienorte im Wintersemester waren Chur (1), Freiburg (20), Luzern (17), Innsbruck (4), München (2), Bonn (1), Freiburg i. Br. (1), Jerusalem (1), Wien (1), Rom (1) und USA (1). Vermehrt wird darauf geachtet, dass die Studierenden frühzeitig in die kirchliche Praxis hineinwachsen können, dort auch die nötigen praktischen Wochen absolvieren und so Erfahrungen in der Basisseelsorge sammeln können. Regens Bernhard Sohmer wendet viel Zeit dafür auf, mit allen Studierenden regelmässig Gespräche zu führen. Zudem lud Bischof Otmar Mäder

Wer ist doch dieser?

12. Sonntag im Jahreskreis: Mk 4,35–41

Auf die Gleichnisse folgt bei Markus ein Ereignis, das als gelebtes Gleichnis angesprochen werden kann, der Seesturm.

Die Predigt darüber scheint leicht: Das Boot ist die Kirche; der Sturm fällt darüber her, von aussen oder von innen; das Boot füllt sich mit Wasser; die Mannschaft müht sich ab und schreit um Hilfe; Jesus ist zwar im Boot, aber scheinbar schläft er; er spricht dann sein Machtwort, mahnt aber: Habt ihr denn keinen Glauben?

Ebenso modern ist die symbolische Deutung: Die Menschen sind von Ängsten umgetrieben. Sie verzweifeln und drohen unterzugehen. Da kann der Glaube und das Vertrauen auf Jesus helfen. «Warum habt ihr solche Angst? Ich bin doch da.»

Bei diesen Auslegungen braucht man sich um die Geschichtlichkeit oder Nicht-Geschichtlichkeit des Ereignisses nicht zu kümmern. Man kann die Frage danach einfach stehen lassen und darf sich getrost der lebhaften Schilderung des Evangelisten hingeben.

Man darf sich die Sache aber auch nicht zu leicht machen. Fangen wir am Schluss an. «Sie sagten zueinander: wer ist doch dieser?» Das ist doch wohl die Frage, welche die junge Theologie umtrieb zur Zeit, als der Vor-Markus sein Urevangelium schrieb. Wer ist dieser Jesus, der Auferstandene, um den sich die ersten Gemeinden scharten? Er ist der von den Juden erwartete Messias, der Christus. Er muss aber mehr sein: Sohn Gottes, Gott gleich. Wenn er aber Gott gleich ist, so ist er auch wie Gott Herr über die Schöpfung und kann ihr gebieten. Der Verfasser des Hebräerbriefes ist dann so weit, dass er schreiben kann: «Gott hat ihn zum Erben des Alls eingesetzt, ihn, durch den er auch die Welt erschaffen hat» (Hebr 1,2); auch wenn «wir noch nicht sehen, dass er ihm alles zu Füssen gelegt hat» (2,8). Wer so glauben kann, ist von aller Furcht befreit. Wer es nicht kann, muss sich den Tadel gefallen lassen: Habt ihr noch keinen Glauben? Auch dann, wenn mittlerweile die ersten Verfolgungen die junge Kirche da und dort erschüttern mochten und sich alles gegen sie verschworen zu haben schien.

Die kritischen Exegeten stellen es sich wohl so vor: Dem Evangelisten lag ein Bericht vor, wie Jesus mit den Jüngern über den See fuhr, wie sie in einen Seesturm gerieten aber glücklich davonkamen. Im ersten Kapitel im Buch Jona las er dann, wie ein Gottesmann in einem Seesturm geriet, zunächst schlief, geweckt wurde und dann eine wunderbare Rettung erlebte. Zur Schilderung konnte er auch noch auf Verse aus Psalm 107 zurückgreifen. (Sie sind als Zwischengesang in die heutige Liturgie eingefügt.) So entstand aus Bibelworten eine packende Geschichte über Jesus, den vom Vater eingesetzten Herrn der Schöpfung.

Wollte der Evangelist noch sagen: Jesus ist grösser als Jona? Kaum. Jona will nie etwas anderes sein als ein Prophet und ein Mensch, der von Gott beauftragt und durch ihn geführt wird.

Man braucht anderseits noch kein Fundamentalist zu sein, wenn man dem Ereignis die Geschichtlichkeit nicht einfach abspricht. Natürlich war kein Bordschreiber dabei, der bis ins einzelne bezeugt, wie alles vor sich ging. Nur schon die kleinen Verschiedenheiten der Synoptiker weisen darauf hin, dass hier nicht Geschichte geschrieben, sondern der Glaube an den Herrn erörtert wird. Die Art, so kurz und herrisch den Naturgewalten von Wind und Wellen zu befehlen, darf sicher als jesuanisch gelten.

Der Glaube an Jesus den Herrn und Kyrios hängt nicht von der Geschichtlichkeit eines Ereignisses ab; er wird uns auf die eine oder andere Weise überliefert durch die ersten Zeugen, durch die Urkirche.

Noch etwas scheint der Beachtung wert. In allen drei Berichten der Synoptiker wird erzählt, wie die Jünger zum Herrn kamen mit der stürmischen Bitte: «Kümmert es dich nicht, dass wir untergehen?», oder bei Matthäus (8,25): «Herr, rette uns, wir gehen unter.» Sie verlangen offenbar ein Wunder. Die menschlichen Möglichkeiten hatten die see-erfahrenen Männer schon ausgenützt. Als aber dann das Wunder geschah, «ergriff sie grosse Furcht». Jahwe, der Heilige, dessen Name man nicht einmal aussprechen durfte, war jetzt offenbar da, bei ihnen. War das nicht etwas Unerhörtes und Unheimliches?

Ob wir uns nicht oft auch so verhalten? Wir suchen Gottes Nähe. Wir bitten darum. Aber wenn er uns dann auf seine Weise nahe kommt – wie in den Sakramenten – verstecken wir uns und ihn vor uns. Man kann nämlich Gottes Gegenwart auch in einen Kult einschliessen. Man kann ihm mit Liturgie umgeben, um ihm nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen zu müssen.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968—1983 Mitredaktor der SKZ und 1972—1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagsevangelien

anfangs Oktober zu einem Wochenende ins Seminar St. Georgen ein, zu dem sich insgesamt 43 Studierende eingefunden hatten.

■ Die Arbeit der Räte

Mit aktuellen Problemen wie der Arbeitslosigkeit oder dem Religionsunterricht hat sich der diözesane *Seelsorgerat* befasst, der wiederum von einer Frau geleitet wird, Heidi Müller-Lenzi, St. Gallen. Dieses Gremium hat sich übrigens auch deutlich für die Schaffung eines diözesanen Pfarrblattmantels ausgesprochen. Eine kleine Arbeitsgruppe hatte im Auftrag der Pastoralplanungskommission ein konkretes Projekt mit einer Musternummer erarbeitet und dieses im Frühjahr 1993 in die Vernehmlassung gegeben. Viele Stimmen waren anfänglich eher skeptisch, zurückhaltend. Die wachsenden Schwierigkeiten in den Zeitungen, die zunehmend die Rezession spürten und so ihren Textteil immer wieder einschränken mussten, haben wohl mit dazu beigetragen, dass die Bedeutung eines grösseren kirchlichen Organs gesehen wurde und schliesslich mehrheitlich ein Ja resultierte. Freilich sind noch nicht alle Fragen gelöst: Das Projekt sah eine vierzehntägliche Erscheinungsweise (pro Jahr insgesamt 25 Nummern) vor. Die Häufigkeit des Erscheinens mit entsprechender Kostenfolge war denn auch das Hauptthema an einer Konferenz, zu der Seelsorger, Kirchenverwaltungen und Pfarreiräte im Januar 1994

eingeladen worden waren. Ganz klar und unbestritten war von Anfang an, dass der Pfarrblattmantel nicht vom Bistum herausgegeben werden soll, sondern von einer eigenen Trägerschaft, die von den Pfarreien/Kirchgemeinden gebildet wird, die das Produkt dann auch beziehen, selbstverständlich unter Berücksichtigung je einer Delegation des Bistums und des Katholischen Konfessionsteils, welcher übrigens dem Projekt wohlwollend gegenübersteht und auch eine grosszügige materielle Unterstützung in Aussicht gestellt hat, freilich unter der Voraussetzung, dass eine Minimalauflage zustande kommt und diese innert drei Jahren auf wenigstens 40000 Exemplare erhöht werden kann.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem diözesanen Seelsorgerat und den einzelnen Pfarreiräten zu fördern, sind, teils schon früher, in mehreren Dekanaten *Dekanatsräte* geschaffen worden. Sie treten in der Regel zwei- bis viermal pro Jahr zusammen und sorgen dafür, dass möglichst viel von der Arbeit in den Pfarreiräten in den Seelsorgerat einfliesst und umgekehrt aus dessen Tätigkeit die einzelnen Pfarreiräte befruchtet werden. An sich handelt es sich nicht um ein zusätzliches Gebilde, denn früher sind einfach Ad-hoc-Vertreter von Pfarreiräten mit den Mitgliedern des Seelsorgerates zusammengekommen. Dank der nun etwas festeren Bindung der einzelnen Leute kann auch effizienter gearbeitet werden.

Parallel zu entsprechenden Studien in den Nachbardiözesen Basel und Feldkirch ist auch im Bistum St. Gallen mit der Vorbereitung einer innerkirchlichen Erneuerung begonnen worden. Eine kleine Arbeitsgruppe ist daran, unter dem vorläufigen Titel *«Bistum St. Gallen im Dialog»* konkrete Vorschläge auszuschaffen. Zudem sind Studien im Hinblick auf das bevorstehende Bistumsjubiläum aufgenommen worden. 1997 werden nämlich 150 Jahre vergangen sein, seit das selbständige Bistum St. Gallen gegründet wurde; vorher war es ein Doppelbistum St. Gallen/Chur.

Arnold B. Stampfli

Arnold B. Stampfli ist Informationsbeauftragter des Bistums St. Gallen und des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen

Kirche und Staat

Trennung von Kirchen und Staat?

Im Sommersemester 1993 fand an der Universität Bern unter der Leitung der Professoren *Peter Saladin*[1] und *Christian Link*[2] ein interdisziplinäres Seminar zum Thema «Trennung von Kirchen und Staat?» statt. Das Seminar bot Gelegenheit, sich frühzeitig mit grundsätzlichen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit einer Trennung zu beschäftigen, gerade auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der aktuellen Zürcher Trennungsinitiative. Etliche Fragen konnten vertieft, andere nur angeschnitten werden.

Das Seminar wurde vorwiegend von Studierenden der Theologie und der Rechtswissenschaft besucht, wobei jene in der Mehrzahl waren. Einleitende Fachreferate[3] aus staatskirchenrechtlicher und theologischer Sicht ermöglichten einen allgemeinen Überblick über die geltenden staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz und über Trennungsformen in anderen Ländern sowie einen Einblick in theologische Überlegungen aus reformierter und katholischer Sicht zum Verhältnis von Kirche und Staat. Anschliessend widmeten sich die Studierenden verschiedenen Themenkreisen[4]. Die Ergebnisse dieser Arbeiten waren Gegenstand einer intensiven Schlusstagung.

Im folgenden werden einige für die staatskirchenrechtliche Sicht des Themas wichtige Grundgedanken herausgegriffen.

■ Staat und Religionsgemeinschaften vor neuen Herausforderungen

Das Beispiel der reformierten baselstädtischen Kirche mit ihrem eklatanten Mitgliederschwund[5] und ihrer Einbettung in eine städtische, pluralistische und zunehmend multikulturelle Umgebung verdeutlichte uns ein Phänomen, mit dem sich Staat und Kirchen wohl noch vermehrt auseinandersetzen müssen: Die pluralistische, multikulturelle und multireligiöse Gesellschaft ist eine Realität, die langfristig auch Auswirkungen auf die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften haben wird. Es liegt deshalb im Interesse von Staat *und* Kirchen, sich mit diesem Phänomen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppe, die sich mit der *Stellung von Religionsgemeinschaften im modernen, pluralistischen Staat* befasste, wies unter anderem darauf hin, dass unser Staatswesen einerseits zwar, wie in ganz Europa, auf einer von der christlichen Religion wesentlich mitgeprägten Kultur ruht.[6] Andererseits wird unser Gemeinwesen von einem wachsenden Pluralismus in den Anschauungen und Wertvorstellungen und von einer zunehmenden Multikulturalität und Multireligiösität geprägt. Anlässlich der schwei-

* Für die Durchsicht und weitere Hinweise danke ich sehr herzlich Prof. Peter Saladin und Dr. Ueli Friederich.

[1] Dozent für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht.

[2] Dozent für Systematische Theologie (Dogmatik) und Philosophiegeschichte. Seit Herbst 1993 ist Professor Link neu in Deutschland tätig.

[3] Der Dozenten sowie eingeladener Gastreferenten (Pfarrer Georg Vischer, Kirchenratspräsident der ev.-ref. Kirche Basel-Stadt; Pfarrer Francis Gerber, La Chaux-de-Fonds; Urban Fink, lic. phil. et theol., Zuchwil, Assistent für Kirchengeschichte an der Universität Freiburg; Fürsprecher Dr. Ueli Friederich, Kirchlindach).

[4] So befasste sich eine Gruppe allgemein mit der *Stellung von Religionsgemeinschaften im modernen, pluralistischen Staat.* Eine andere Gruppe untersuchte das *Verhältnis von Kirche und Staat nach den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils und der Synode 72.* Zwei Einzelreferate widmeten sich, gestützt auf vorgängig abgegebene Seminararbeiten, dem *Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen* sowie der *aktuellen Zürcher Trennungsinitiative und ihren möglichen Folgen.* In einem weiteren Referat wurden die *Trennungsmodelle der Kantone Genf, Neuenburg und Basel-Stadt (sogenannte «hinkende Trennung»)* miteinander verglichen, und eine weitere Gruppenarbeit beschäftigte sich *aus reformierter Sicht mit den Folgen einer Trennung für Kirche und Staat im Kanton Bern.* Den Abschluss bildeten zwei Einzelreferate über die *Stellung der Religionsgemeinschaften in der Türkei* und über *das Verhältnis von Kirchen und Staat in Neuseeland.*

[5] Pfarrer Georg Vischer belegte diesen Befund mit folgenden Zahlen: 1970 zählte die ev.-ref. Kirche Basel-Stadt 111900 Mitglieder, 1993 noch 56500. In den Jahren 1980–1990 verlor die Kirche ca. 20000 Mitglieder, damit rund 25% ihres Bestandes.

[6] So bezeichnen sich nach den Angaben der letzten Volkszählung von 1990 heute noch rund 88% der schweizerischen Wohnbevölkerung als zu einer christlichen Konfession gehörig. Darunter zählen sich 39,9% zu den Protestanten und 46,1% zu den Römisch-Katholiken. Vgl. Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Volkszählung 1990 – Sprachen und Konfessionen, Tabelle Nr. 2.002–00.01, Bern 1993. Vgl. auch die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes 21 über «Kulturelle Vielfalt und nationale Identität» herausgegebene Studie «Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz», hrsg. Alfred Dubach und Roland J. Campiche, Zürich und Basel 1993.

zerischen Volkszählung von 1990 bezeichneten sich bereits 7,4% der Bevölkerung als religionslos, und die Muslime traten mit 2,2% als drittgrösste Religionsgemeinschaft in Erscheinung.[7] Gerade sie aber haben beispielsweise Mühe, wichtige Aspekte ihres Glaubenslebens, wie zum Beispiel die Bestattung ihrer Mitglieder, zu verwirklichen. Bis heute erhielten sie in der ganzen Schweiz nur gerade eine einzige Bewilligung für einen (zudem kleinen) islamischen Friedhof. Das Referat über die *Stellung der Religionsgemeinschaften in der Türkei* liess uns indessen erkennen, wie notwendig, nicht zuletzt auch angesichts der wachsenden Zahl muslimischer Gläubigen in der Schweiz, in Zukunft ein engagierter, offener Dialog mit den muslimischen Gemeinschaften und eine grundsätzliche und differenzierte Auseinandersetzung mit dem Islam und seinen vielfältigen Strömungen sein wird.

Unser Staat ist verpflichtet, sich gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften neutral zu verhalten. Diese verfassungsrechtlich gebotene Neutralität beinhaltet nach herrschender Auffassung zwar das Verbot, sich mit *einer* religiösen Auffassung zu identifizieren, aber auch das Verbot, sich religionsfeindlich zu verhalten.[8] Dies bedeutet jedoch weder Religionsfeindlichkeit noch Identitätslosigkeit. Wie soll der Staat nun aber dem wachsenden Pluralismus begegnen? Die Arbeitsgruppe verwies auf verschiedene Pluralismusauffassungen. Nach der einen wird die Vielfalt auf einem Minimum angeglichen und das Religiöse mehrheitlich aus dem öffentlichen Leben verbannt. Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Zürcher Trennungsinitiative, indem sie die Religionsgemeinschaften strikte ins Privatrecht verweist.[9] Die Initianten sind der Meinung, dass damit endlich alle Religionsgemeinschaften rechtsgleich behandelt würden.[10] Hier stellt sich allerdings die Frage, ob mit einer solchermassen erzwungenen Angleichung und Unterwerfung unter die privatrechtlichen Normen nicht willkürliche Verhältnisse geschaffen werden, die dem Selbstverständnis und der gesellschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Religionsgemeinschaften unter Umständen zuwiderlaufen. Eine andere, positive Pluralismusauffassung geht von der Erhaltung der Vielfalt in einem integrativen Ganzen aus. Danach ist es durchaus möglich, in Staat und Öffentlichkeit auch das Religiöse zu berücksichtigen und in Respekt vor dem jeweiligen Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft, verschiedene Organisations- und Integrationsformen bereitzustellen. Mit einer solchen positiven Pluralismusauffassung steht auch die Einsicht im Einklang, dass der Staat seine eigenen kulturellen Wurzeln nicht einfach verleugnen kann – und auch nicht soll – und dass er auch nicht ohne Werte existieren und handeln kann.[11] Unter Wahrung seiner Identität soll er sich aber auch nicht scheuen, in einen fruchtbaren Dialog mit Angehörigen und Gemeinschaften anderer Religionen und Weltanschauungen zu treten. Im Referat über *Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen* wurde darauf hingewiesen, dass der Staat heute in dieser Hinsicht beispielsweise bereits in der Ausgestaltung des allgemeinen (nicht konfessionellen) Religionsunterrichtes, wie ihn verschiedene Kantone an den öffentlichen Schulen kennen, sehr stark herausgefordert wird. Und auch die christlichen Kirchen sind heute ihrerseits im Zeichen der Ökumene und von ihrem Verständnis her zu einem Dialog mit Angehörigen anderer Religionen und mit Nichtglaubenden grundsätzlich bereit und beauftragt.

Staat und Kirchen stehen jedenfalls vor neuen Herausforderungen. Im Zusammenhang mit dem Trennungsbegehren dürfte die Frage von grundsätzlicher Bedeutung sein, welches Interesse Staat und Kirchen, aber auch andere Religionsgemeinschaften, heute und für die Zukunft aneinander haben und wie sie mit der wachsenden religiösen und kulturellen Vielfalt umgehen wollen. Und schliesslich, welche Konsequenzen dies für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, aber auch für die Beziehung unter den Religionsgemeinschaften, haben könnte und sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich wohl auch die Frage, wie lange – wenn man beim System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bleiben will – die alleinige öffentlich-rechtliche Anerkennung ausgewählter christlicher Konfessionen (in einigen wenigen Kantonen auch der israelitischen Kultusgemeinden) noch vertretbar ist.

■ Staatskirchenrechtliche Verhältnisse in der Schweiz

Nach der verfassungsrechtlich geltenden Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen liegt die Kirchenhoheit bei den Kantonen.[12] Sie sind zuständig für die Gestaltung ihres Verhältnisses zu den Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften auf ihrem Gebiet. Andere Bestimmungen der Bundesverfassung, so insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49), setzen ihnen dabei allerdings nicht unerhebliche Schranken und stellen bestimmte Anforderungen.[13] Der Überblick über die in den 26 Kantonen geltenden Regelungen zwischen Staat und Kirchen[14] machte deutlich, dass sowohl das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung in den einzelnen Kantonen Unterschiedliches bedeutet als auch die Trennung in den eigentlichen Trennungskantonen Genf und Neuenburg verschieden ausgestaltet ist und unterschiedliche geschichtliche Entstehungsgründe hat.[15] Somit gibt es weder einen einheitlichen Begriff noch eine identische Vorstellung von Inhalt und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung einer Religionsgemeinschaft durch den Staat oder über ihre Trennung vom Staat. Diese Systeme sind in ihrer Ausgestaltung vielmehr historisch und pragmatisch gewachsen. Im Laufe der Zeit hat allerdings eine Annäherung stattgefunden: so ist

[7] Bundesamt für Statistik (Anm. 6).

[8] Vgl. dazu Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Bern 1993, S. 314 ff.; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, insbesondere S. 103 ff. mit weiteren Hinweisen. Klaus Schlaich, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip vornehmlich im Kulturverfassungsrecht und Staatsrecht, Tübingen 1972.

[9] Wortlaut der Initiative s. Anm. 31.

[10] Vgl. dazu die Ausführungen von Andreas Honegger, Ein Hauptanliegen von Kirche und Liberalismus, in: Schweizer Monatshefte 1993/3, S. 208 ff.

[11] Vgl. Friederich (Anm. 8), S. 336 f. mit weiteren Hinweisen; Empfehlenswert auch der Gesamtbericht einer von der Kirchendirektion des Kantons Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Staat mit juristischen und theologischen Beiträgen: Rudolf Dellsperger, Johannes Georg Fuchs, Peter Gilg, Felix Hafner, Walter Stähelin, Kirche – Gewissen des Staates? Bern 1991.

[12] Entsprechend Art. 3 BV, der wie folgt lautet: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch Bundesrecht beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.»

[13] Vgl. Friederich (Anm. 8), S. 304 ff.; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Zürich 1988, S. 160 f., 183.

[14] Vgl. hiezu Dieter Kraus, Schweizer Staatskirchenrecht, Tübingen 1993; Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat in der Schweiz, in: FS für Louis Carlen, Zürich 1989, S. 271 ff.; Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellungen ihrer rechtlichen Verhältnisse, Bd. I, Basel/Freiburg 1929, und Bd. II, Freiburg/Leipzig 1938; Urs Josef Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, Freiburg 1954.

[15] Vgl. Johannes Georg Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster 1971, S. 125 ff.; Friederich (Anm. 8), S. 236 ff.

heute in den traditionell römisch-katholischen[16], in den traditionell evangelisch-reformierten[17] und in den traditionell paritätischen[18] Kantonen mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung überall die Parität (Gleichstellung) zwischen den Konfessionen verwirklicht und eine unverkennbare Entwicklung zu mehr kirchlicher Autonomie festzustellen. Fast die Hälfte aller Kantone[19] sehen überdies die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vor. In den Trennungskantonen Genf und Neuenburg wiederum ist die Trennung nicht in dem Sinne strikte durchgeführt, dass damit jede Beziehung zwischen Staat und Kirchen abgebrochen worden wäre, und beide Kantone anerkennen die Bedeutung der Kirchen für die Öffentlichkeit ausdrücklich.

Wie Pfarrer Francis Gerber aus La Chaux-de-Fonds in seinem Referat darlegte, war es im Kanton Neuenburg – anders als im Kanton Genf – die Kirche, die die Trennung von Staat und Kirche wünschte.[20] Für sie sei das geltende Verhältnis zwischen Staat und Kirchen mehr ein «System der Autonomie» als ein «System der Trennung» und entspreche deshalb ihrem kirchlichen Selbstverständnis. Die Kirchen stünden weiterhin in einem partnerschaftlichen Verhältnis zum Staat. Im Kanton Neuenburg ging es den Kirchen somit mehr um die Gewinnung kirchlicher Freiheit im Staat als um eine Trennung vom Staat. Umgekehrt anerkennt der Kanton in seiner Verfasssung die Kirchen als «Institutionen von öffentlichem Interesse» (Art. 71 Abs. 1 KV) und erstattet ihnen jährlich einen fixen Beitrag von Fr. 200 000.–. Darüber hinaus hat der Kanton verschiedene Konkordate mit den Kirchen abgeschlossen, in denen beispielsweise das Inkasso der kirchlichen Mitgliederbeiträge (unter Ausschluss der Zwangsvollstreckung), die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen, die Ausgestaltung der evangelisch-reformierten theologischen Fakultät an der Universität Neuenburg und anderes mehr geregelt sind. All dies sind Beispiele für ein weitergeführtes, im Ergebnis sogar recht nahes Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Pfarrer Gerber wies darauf hin, dass die Kirche mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, da die freiwilligen Mitgliederbeiträge von vielen nicht bezahlt würden. Sie müsse deshalb viel Energie aufwenden, um für sich zu werben, um Geld zu gewinnen, und das sei nicht unproblematisch. Als Volkskirche wolle sie aber weiterhin im Dienst an allen stehen: ohne die nötigen Mittel ein allerdings immer schwierigeres Unterfangen. In diesem Zusammenhang wird ein grundsätzliches Problem deutlich, nämlich der Umstand, dass eine Kirche mit solchen finanziellen Verhältnissen auch Gefahr laufen könnte, unter Umständen in unerwünschte Abhängigkeit von vielerlei Sponsoren zu geraten.

Pfarrer Dr. Georg Vischer, Kirchenratspräsident der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, erläuterte uns das System der hinkenden Trennung.[21] Dieses System nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen dem System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung mit der spezifischen Einbettung der Religionsgemeinschaften in die Öffentlichkeit des Gemeinwesens und den verschiedenen damit verbundenen Rechten und Pflichten für die anerkannten Religionsgemeinschaften und dem System der Trennung, das jede Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vermeiden will und Berührungspunkte zwischen ihnen negiert. Im Kanton Basel-Stadt ist die Kirche zwar organisatorisch und finanziell vom Staat getrennt, dennoch aber von ihm öffentlich-rechtlich anerkannt. Mit der Anerkennung sind verschiedene Rechte verbunden, beispielsweise das Recht, Steuern zu erheben (unter Ausschluss der juristischen Personen), an den staatlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen und in Anstalten und Spitälern seelsorgerliche Dienste auszuüben. Mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung garantiere der Staat gewissermassen den Anspruch der Kirche auf Öffentlichkeit, und dies entspreche ihrem Selbstverständnis, da sie als Kirche in Wort und Tat offen und engagiert sein wolle für alle Menschen. Allerdings habe sie in den vergangenen zehn Jahren rund 25% ihrer Mitglieder verloren, die meisten durch Austritt. Damit verringerten sich nicht nur die zur Verfügung stehenden finanzielle Mittel beträchtlich, sondern die Kirche erlebe sich heute auch in einem zunehmend pluralistischen, multikulturellen und multireligiösen gesellschaftlichen Umfeld mehr und mehr als eine Minderheit. Trotzdem wolle sie auch mit schwindenden Mitteln und Kräften weiterhin eine «Gesprächspartnerin» für die Öffentlichkeit bleiben. Die Kirche wolle aber auch verschiedene Aspekte kirchlicher Organisation und kirchlichen Lebens neu überdenken: beispielsweise die Ausgestaltung der kirchlichen Mitgliedschaft, der Steuerregelung und der Nutzung der kircheneigenen Gebäude, die Gestaltung des Religionsunterrichts, die öffentliche Strukturierung in Kirchgemeinden und anderes mehr.

■ Trennungssysteme in ausgewählten anderen Ländern

Der kurze Ausblick über die Grenzen in andere Länder verdeutlichte uns vor allem den Unterschied zwischen einer religionsfeindlichen und einer religionsfreundlichen Trennung.

Die USA kennen seit 1791 die Trennung von Kirchen und Staat[22]. Sie wurde gleichzeitig mit der Gewährung der Religionsfreiheit im ersten Amendment zur Amerikanischen Verfassung[23] eingeführt und sollte aufgrund der Erfahrung der in religiösen Angelegenheiten verfolgten und von England ausgewanderten pilgrim fathers und mehr noch im Geiste der Aufklärung die freie Ausübung der Religionsfreiheit für alle, unabhängig vom Bekenntnis, ermöglichen. Religion und Kirchen waren und sind für den Staat und die Öffentlichkeit von Bedeutung. Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften werden vom Staat in beschränktem Umfang gefördert und unterstützt

[16] Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis, Tessin, Appenzell-Innerrhoden und Jura.

[17] Bern, Waadt, Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Land und Basel-Stadt.

[18] Glarus, Graubünden, Aargau, St. Gallen und Thurgau.

[19] Bern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau, Tessin, Jura. Basel-Stadt hat bereits 1972 die Israelitische Gemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt. Ausführlicher zum Thema der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften Johannes Georg Fuchs, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem neueren schweizerischen Staatskirchenrecht, Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1985, Basel/Frankfurt a. M. 1985, S. 93 ff.

[20] 1941. Vgl. zum Ganzen Alain Berthoud, Le statut juridique de l'Eglise réformée évangélique du Canton de Neuchâtel, Neuchâtel/Colombier 1955; Michel de Montmollin, L'Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel, in: Les Eglises et le fédéralisme – Deux examples: Fribourg et Neuchâtel, Freiburg 1990, S. 33 ff.

[21] Seit 1911, vgl. Art. 19 ff. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt; vgl. auch Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, hrsg. Eichenberger und andere, Basel/Frankfurt a. M. 1984, S. 355 ff.

[22] Axel von Campenhausen, Trennung von Kirche und Staat, Kirche und Politik 1993/2, S. 81; ders., Staatskirchenrecht, München ²1983, S. 227 ff.; Schlaich (Anm. 8), S. 139 ff.

[23] Vom 17. September 1787: «Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof ...».

(z. B. durch die Gewährung von Steuerfreiheit), und ihre Dienste werden in Anspruch genommen (z. B. für die Militärseelsorge). Es handelt sich hier somit im Ergebnis um eine religionsfreundliche Trennung, die ihren Grund im Bestreben hatte, das religiöse Leben in seiner Vielfalt zu garantieren und ganz besonders dort die Zusammenarbeit zwischen Staat und allen Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, wo sich ihre Aufgabenbereiche überschneiden.

Anders ursprünglich in Frankreich. Seit 1905 sind Staat und Kirchen in Frankreich völlig getrennt.[24] Die Trennung war die Folge einer starken antiklerikalen Strömung und strebte ursprünglich die Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Leben an. Dabei wurde den Kirchen – im Widerspruch zur strikten Trennung, die eigentlich jegliche Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft verbietet – Organisation und Verfassung vorgeschrieben. Dieses Trennungskonzept machte im Laufe der Zeit eine Wandlung durch. Heute werden die Religionsgemeinschaften auch in Frankreich geachtet, unterstützt und in Anspruch genommen. Der Staat sieht heute gerade im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung der muslimischen Gemeinschaften auch Vorteile im System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, insofern als dieses System eine gewisse rechtliche Einbindung der Religionsgemeinschaften ins Staatswesen mit sich bringt. So bekundet Frankreich neuerdings ein reges Interesse am Elsässer Modell[25].

Demgegenüber trugen die Trennungssysteme beispielsweise in der früheren DDR und in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks eindeutig religionsfeindliche Züge.[26] Nicht die freie Ausübung der Religionsfreiheit durch die Einzelnen und Religionsgemeinschaften sollte mit der jeweils radikalen Trennung garantiert, sondern das Religiöse und die Kirchen sollten aus dem öffentlichen Leben verdrängt und in innerkirchliche Bezirke verbannt, ja langfristig teilweise sogar zerstört werden. Gleichzeitig wurden die Kirchen und Religionsgemeinschaften einer strengen staatlichen Aufsicht und verschiedenen Genehmigungspflichten unterworfen, und sie mussten Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten hinnehmen. Die radikale Trennung war somit von einer starken staatlichen Bevormundung geprägt.

Ein eigenes System, das ähnlich wie im Kanton Basel-Stadt zwischen dem System einer radikalen Trennung und jenem einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Anerkennnung liegt, hat Deutschland entwickelt. Auch in Deutschland sind Staat und Kirchen bzw. Religionsgesellschaften seit 1919 grundsätzlich getrennt, die Kirchen als bisherige «Religionsgesellschaften» jedoch gleichzeitig als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.[27] Das deutsche System wird deshalb – ähnlich wie das System im Kanton Basel-Stadt – auch als «hinkende Trennung» oder «positive Trennung» bezeichnet. Auch hier sind mit dem öffentlich-rechtlichen Status verschiedene Rechte verbunden, wie das Recht, Steuern zu erheben, die Möglichkeit, an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht zu erteilen, die Anstalts- und Militärseelsorge sicherzustellen usw. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden in ihrem Wirken in und für die Öffentlichkeit klar anerkannt, und zwischen Staat und Kirchen besteht ein vielfältiges Vertrags- bzw. Konkordatssystem, das ein Ausdruck ihrer partnerschaftlichen Gleichstellung im staatlichen Rechtssystem ist.

Diese Übersicht hat uns gezeigt, dass eine Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften nicht immer und grundsätzlich die Verdrängung des Religiösen aus dem öffentlichen Leben und Beziehungslosigkeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zur Folge haben muss. Insofern ein System der Trennung die Anforderungen beachtet, die aus der Religionsfreiheit fliessen, kann diese Form der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften eine Art und Weise sein, die «Grössen» Staat und Religionsgemeinschaften zu unterscheiden und in ihrer Eigenheit zu respektieren. Andererseits sind religionsfeindliche Trennungsbestrebungen und Trennungssysteme denkbar und müssen von den religionsfreundlichen unterschieden werden. Und hier stellt sich auch die Frage, ob religionsfeindliche Bestrebungen nicht mit der völker- und landesrechtlich garantierten Religionsfreiheit im Widerspruch stehen. Religions- (und damit auch Kirchen-)vernichtende Bestrebungen müssen jedenfalls als mit der Religionsfreiheit unvereinbar qualifiziert werden.

■ Zur aktuellen Zürcher Trennungsinitiative

Das Referat zur aktuellen Zürcher Trennungsinitiative und ihren möglichen Folgen stellte das aktuelle Trennungsbegehren in den Zusammenhang ähnlicher, früherer und vom Stimmmvolk jeweils klar abgelehnter Trennungsbegehren: der Zürcher Initiative auf «Trennung von Kirche und Staat»[28] und der eidgenössischen Volksinitiative «betreffend die vollständige Trennung von Kirche und Staat»[29]. Die zuerst gestartete eidgenössische Trennungsinitiative trug dazu bei, dass die erste Zürcher Trennungsinitiative lanciert wurde. Die Abstimmung im Kanton Zürich sollte so etwas wie ein Testlauf werden. Die Anliegen beider Initiativen deckten sich weitgehend, wobei die eidgenössische Initiative den Kantonen ihre Kirchenhoheit entzogen und von Bundesrechts wegen das System der Trennung gesamtschweizerisch eingeführt hätte.

Die Initianten beider Begehren stiessen sich an der Privilegierung bestimmter Kirchen und sahen darin einen Verstoss gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsgleichheit. In ihren Augen war diese Privilegierung durch die – schon damals behauptete – schwindende gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen nicht mehr gerechtfertigt. Die Kirchen seien deshalb den anderen Religionsgemeinschaften gleichzustellen und ins Privatrecht zu verweisen. Im Gegensatz zur Zürcher Initiative war das eidgenössische Begehren zusätzlich von einer relativ starken antikatholischen Grundstimmung getragen. Beide Initiativen hätten eine radikale, wenn auch nicht in allen Punkten geklärte Trennung von Kirche und Staat zur Folge gehabt, mit dem Ziel, jegliche Un-

[24] Allgemein zum Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich vgl. Axel von Campenhausen, Staat und Kirche in Frankreich, Göttingen 1962; ders., (Anm. 22, Staatskirchenrecht) S. 224 ff.

[25] Elsass-Lothringen kam nach dem Ersten Weltkrieg und damit erst nach der Durchführung der Trennung von Kirche und Staat zu Frankreich. Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in diesem Gebiet ist öffentlich-rechtlich geregelt. Vgl. dazu von Campenhausen (Anm. 24), S. 60 ff.

[26] Vgl. von Campenhausen (Anm. 22, Trennung), S. 82 f.; ders. (Anm. 22, Staatskirchenrecht), S. 230 ff.

[27] Vgl. Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bzw. Art. 137 der Weimarer Verfassung. Vgl. allgemein zum Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland Ernst Friesenhahn, Ulrich Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, zwei Bände, Berlin 1974 und 1975, sowie Paul Mikat (Hrsg.), Kirche und Staat in neuerer Entwicklung, Darmstadt 1980.

[28] Sie war am 11. August 1975 eingereicht und am 4. Dezember 1977 bei einer Stimmbeteiligung von 47% deutlich mit 227 808 Nein gegenüber 82 560 Ja abgelehnt worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Textteil 1975, S. 1534 ff. und Textteil II 1977, S. 1688). Die Zürcher Initiative verlangte mit folgendem Wortlaut eine Änderung des Art. 64 der Kantonsverfassung: «Kirche und Staat sind getrennt. Für alle Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.» Als Übergangsfrist wurden zwei Jahre eingeräumt.

terstützung oder Privilegierung von seiten des Staates, wohl auch jegliche andere Beziehung zu den Kirchen, zu unterbinden und zu verunmöglichen. Das Ergebnis der beiden Volksabstimmungen zeigte indessen, dass die damals geltenden Verhältnisse von Staat und Kirchen im Bewusstsein der Bevölkerung noch weitgehend verankert und akzeptiert waren. Umgekehrt versprachen die Gegner der eidgenössischen Trennungsinitiative den Freikirchen, die die eidgenössische Initiative teilweise unterstützt hatten, für sie ebenfalls die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung zu schaffen. Dieses Versprechen ist bis heute, wie bereits erwähnt, von knapp der Hälfte der Kantone eingelöst worden.[30]

Die nun zur Diskussion stehende aktuelle, zweite Zürcher Trennungsinitiative, die am 12. Juli 1993 mit 11 127 Unterschriften eingereicht wurde, verlangt ebenfalls die Trennung von Kirche und Staat und den Verweis aller Religionsgemeinschaften ins Privatrecht. Innert zehn Jahren soll diese Regelung verwirklicht und die geltenden Verhältnisse durch das neue Trennungssystem abgelöst werden.[31] Der Referent machte mit den Hauptargumenten der Initianten bekannt. So stossen sich die Initianten auch heute an der ihrer Meinung nach ungerechtfertigten und verfassungswidrigen Privilegierung bestimmter Kirchen. Sie sei wohl historisch zu erklären, heute aber mit einem modernen demokratischen Staatswesen nicht mehr zu vereinbaren. Mit einer Trennung sollen die Kirchen an Unabhängigkeit gewinnen und der Rechtsstaat und die Freiheitsrechte gestärkt werden. Weiter werfen die Initianten den Kirchen einen in ihren Augen einseitigen und ungebührlichen Politikaktivismus vor, der viele Mitglieder zum Kirchenaustritt bewogen habe und der nicht mehr länger hingenommen werden könne. Diese Stossrichtung der Initianten ist für die Bewertung der Initiative im Auge zu behalten.

Der Wortlaut der Initiative entspricht jenem der ersten Zürcher Trennungsinitiative von 1977 mit dem Unterschied, dass die aktuelle, zweite Zürcher Trennungsinitiative eine längere Übergangsfrist vorsieht. Es fällt auf, dass der vorgeschlagene Verfassungstext im Gegensatz zum Beispiel zu den Verfassungsbestimmungen der Trennungskantone Genf und Neuenburg äusserst knapp gehalten ist. Die Initianten scheinen eine radikale Trennung anzustreben, die jegliche institutionelle Beziehung zwischen Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften aufhebt und ausschliesst. Dies hätte für Staat und Kirchen einschneidende und weitreichende Folgen.[32] Gerade weil der Initiativtext so kurz gehalten ist, wirft er im Einzelnen aber auch viele Fragen auf. Soll die Trennung so radikal sein, dass es Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften – im Unterschied zu den sonst möglichen Beziehungen zwischen Staat und Privaten – verwehrt sei, je vertragliche Beziehungen über Gegenstände einzugehen, die sie beide interessieren? Lässt er Raum für eine grosszügigere, religionsfreundliche Trennung oder nicht?

■ Schlussgedanken

Die Religionsfreiheit verbietet dem Staat – und damit im schweizerischen System auch den Kantonen – jedenfalls ein religionsfeindliches, ignorierendes, diskriminierendes oder gar zerstörendes Verhalten. Sie verlangt vielmehr eine positive Grundhaltung des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften, und zwar gegenüber allen. Mit welchem System die Kantone nun diese grund- und menschenrechtlichen Anforderungen erfüllen wollen, ist ihnen weitgehend freigestellt, sofern es religionsfreundlich ausgestaltet ist. Die verschiedenen Beispiele haben gezeigt, dass unterschiedliche Ausgestaltungen denkbar sind, und zwar im System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung wie auch in jenem der Trennung. Zwar haben verschiedene Staatsrechtler schon zu Beginn dieses Jahrhunderts in einer Trennung den Abschluss der staatskirchenrechtlichen Entwicklung gesehen. In der Schweiz gab es im staatskirchenrechtlichen Bereich jedoch bis anhin kaum je von heute auf morgen grosse und grundlegende Veränderungen. Die Einführung eines Trennungssystems würde für viele Kantone sicherlich eine Zäsur bedeuten, weitere Entwicklungen im System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung in Richtung einer noch grösseren Entflechtung von Staat und Kirche – gerade auch im finanziellen und organisatorischen Bereich – würden, zusammen mit der Möglichkeit, weiteren Religionsgemeinschaften eine öffentlich-rechtliche Anerkennung zu gewähren, geschichtlich mehr Kontinuität aufweisen. Solche Entwicklungen könnten umgekehrt inhaltlich – einer ebenfalls möglichen – religionsfreundlichen Trennung wiederum sehr nahe kommen. In der ganzen künftig auf uns zukommenden Diskussion wird es wichtig sein, die anstehenden staatskirchenrechtlichen Fragen mit grossem ökumenischem Fingerspitzengefühl anzugehen. *Liz Fischli-Giesser*

Liz Fischli-Giesser ist Fürsprecherin und Assistentin am Seminar für öffentliches Recht an der Universität Bern

[29] Sie war am 17. September 1976 mit 61 560 gültigen Unterschriften eingereicht und am 2. März 1980 bei einer Stimmbeteiligung von 34,7% ebenfalls klar mit 1 052 575 Nein gegenüber 281 475 Ja und allen Kantonen verworfen worden (BBl. 1978 II 665 ff. und 1980 II 206). Die eidgenössische Initiative verlangte folgenden neuen Art. 51 der Bundesverfassung: «Kirche und Staat sind vollständig getrennt.» Sie sah ebenfalls eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor und dazu ein sofortiges Verbot für die Erhebung weiterer Kirchensteuern.

[30] Vgl. Anm. 19. Im Kanton Bern wurde ein Gesetz über Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1990 abgelehnt. Das Gesetz hätte die bereits damals verfassungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften konkretisiert (vgl. dazu den Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, in: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1988, H. 3, Beilage 30). Die neue, am 1. Januar 1995 in Kraft tretende Verfassung des Kantons Bern anerkennt (neben den Landeskirchen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche [Art. 121 KV] die israelitischen Gemeinden öffentlich-rechtlich [Art. 126 Abs. 1 KV]) und sieht die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung für weitere Religionsgemeinschaften vor (Art. 126 Abs. 2 KV).

[31] Art. 64 der Kantonsverfassung soll wie folgt geändert werden: «Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet. Staat und Kirchen sind getrennt. Für alle Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.» Dazu kommt die Regelung der Übergangsfrist.

[32] Als Einstieg für die Behandlung von Fragen in diesem Zusammenhang vgl. die Botschaft des Bundesrates zur Eidgenössischen Trennungsinitiative von 1980 (in: BBl. 1978 II 665 ff.) sowie die Materialien zur ersten Zürcher Trennungsinitiative von 1977 im Amtsblatt des Kantons Zürich, Texteil II 1977, S. 1302 ff. Vgl. dazu auch Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung, in: ders., Aus der Praxis eines Kirchenjuristen, Zürich 1979, S. 296 ff., insbesondere 307 ff. sowie die Beiträge verschiedener Autoren im Dossier «Kirche und Staat», in: Civitas 1978, S. 665 ff. Vgl. neuerdings Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative Dietrich M. Weidmann, Zürich betreffend Trennung von Kirche und Staat vom 10. März 1993 (KR-Nr. 91/1991).

Dokumentation

Apostolisches Schreiben «Die Priesterweihe»

Verehrte Brüder im Bischofsamt!

1 Die Priesterweihe, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, die Gläubigen zu lehren, zu heiligen und zu leiten, war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschliesslich Männern vorbehalten. An dieser Tradition haben auch die Ostkirchen getreu festgehalten.

1.a. Als die Frage der Ordination von Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft aufkam, war Papst Paul VI. darauf bedacht, in Treue zu seinem Amt die apostolische Überlieferung zu schützen, und ebenso in der Absicht, ein neues Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen zu vermeiden, den anglikanischen Brüdern in Erinnerung zu rufen, worin der Standpunkt der katholischen Kirche besteht: «Sie hält daran fest, dass es aus prinzipiellen Gründen nicht zulässig ist, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Zu diesen Gründen gehören: das in der Heiligen Schrift bezeugte Vorbild Christi, der nur Männer zu Aposteln wählte, die konstante Praxis der Kirche, die in der ausschliesslichen Wahl von Männern Christus nachahmte, und ihr lebendiges Lehramt, das beharrlich daran festhält, dass der Ausschluss von Frauen vom Priesteramt in Übereinstimmung steht mit Gottes Plan für seine Kirche.» Da die Frage jedoch auch unter Theologen und in manchen katholischen Kreisen umstritten war, beauftragte Paul VI. die Kongregation für die Glaubenslehre, die diesbezügliche Lehre der Kirche darzulegen und zu erläutern. Das geschah durch die Erklärung 1.b. Inter Insigniores, deren Veröffentlichung der Papst nach Bestätigung des Textes anordnete.

2 Die Erklärung wiederholt und erläutert die von Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei sie schlussfolgert, dass die Kirche für sich nicht die Vollmacht in Anspruch nimmt, «Frauen zur Priesterweihe zuzulassen». Zu solchen fundamentalen Gründen fügt jenes Dokument noch theologische Gründe hinzu, die die Angemessenheit jener göttlichen Verfügung für die Kirche erläutern, und es zeigt deutlich, dass die Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen oder kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhten. So führte Papst Paul VI. dann erläuternd aus, «der wahre Grund liegt darin, dass Christus es so festgelegt hat, als er die Kirche mit ihrer grundlegenden Verfassung und ihrer theologischen Anthropologie ausstattete, der dann in der Folge die Tradition der Kirche stets gefolgt ist». In dem Apostolischen Schreiben Mulieris dignitatem 2a habe ich selbst diesbezüglich geschrieben: «Wenn Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ohne sich nach den herrschenden Sitten und nach der auch von der Gesetzgebung der Zeit gebilligten Tradition zu richten.»

2b. In der Tat bekunden die Evangelien und die Apostelgeschichte, dass diese Berufung gemäss dem ewigen Plan Gottes erfolgte: Christus erwählte die, die er wollte (vgl. Mk 3,13–14, Joh 6,70), und er tat das zusammen mit dem Vater «durch den Heiligen Geist» (Apg 1,2), nachdem er die Nacht im Gebet verbracht hatte (vgl. Lk 6,12). Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspriestertum stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt, die er als Grundsteine seiner Kirche gelegt hatte (vgl. Offb 21,14). Sie übernahm in der Tat nicht nur seine Funktion, die dann von jedem beliebigen Mitglied der Kirche hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurden in besonderer Weise und zutiefst mit der Sendung des fleischgewordenen Wortes selbst verbunden (vgl Mt 10,1.7–8; 28,16–20; Mk 3,13–15; 16,14–15). Die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten, die ihnen in ihrem Amt nachfolgen sollten. In 2c. diese Wahl waren auch jene eingeschlossen, die durch die Zeiten der Geschichte der Kirche hindurch die Sendung der Apostel fortführen sollten, Christus, den Herrn und Erlöser zu vergegenwärtigen.

3 Im übrigen zeigt die Tatsache, dass Maria, die Mutter Gottes und Mutter der Kirche, nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel und auch nicht das Amtspriestertum erhalten hat, mit aller Klarheit, dass die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann, sondern die treue Beachtung eines Ratschlusses, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben ist.

3a. Auch wenn die Gegenwart und die Rolle der Frau im Leben und in der Sendung der Kirche nicht an das Amtspriesterum gebunden ist, so bleiben sie doch absolut notwendig und unersetzbar. Wie von der Erklärung Inter Insigniores herausgestellt wurde, wünscht die Heilige Mutter Kirche, «dass die christlichen Frauen sich der Grösse ihrer Sendung voll bewusst werden: ihre Aufgabe ist heutzutage von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, dass die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken». Das Neue Testament und die ganze Kirchengeschichte erweisen umfassend die Präsenz von Frauen in der Kirche, als wahre Jüngerinnen und Zeugen Christi in der Familie und im bürgerlichen Beruf oder in der vollkommenen Weihe an den Dienst für Gott und das Evangelium. «In der Tat hat die Kirche, indem sie für die Würde der Frau und ihre Berufung eintrat, Verehrung und Dankbarkeit für jene zum Ausdruck gebracht, die – in Treue zum Evangelium – zu allen Zeiten an der apostolischen Sendung des ganzen Gottesvolkes teilgenommen haben. Es handelt sich um heilige Märtyrerinnen, Jungfrauen, Mütter, die mutig ihren Glauben bezeugt und dadurch, dass sie ihre Kinder im Geiste des Evangeliums erzogen, den Glauben und die Überlieferung der Kirche weitergegeben haben.»

3b. Auf der anderen Seite ist die hierarchische Struktur der Kirche vollkommen auf die Heiligkeit der Gläubigen ausgerichtet. Daher ruft die Erklärung Inter Insigniores in Erinnerung, «das einzige höhere Charisma, das sehnlichst erstrebt werden darf und soll, ist die Liebe (vgl. 1 Kor 12–13). Die Grössten im Himmelreich sind nicht die Amtsträger, sondern die Heiligen.»

4 Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenenorts für diskutierbar oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu.

4a. Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich Kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), dass die Kirche keinerlei Voll-

macht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben. Während ich auf euch, verehrte Brüder, und auf das ganze christliche Volk den beständigen göttlichen Beistand herabrufe, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Mai, dem Pfingstfest des Jahres 1994, dem 16. meines Pontifikates.

Johannes Paul II.

Hinweise

Kirchliches Personal formiert sich

Für das Personal im kirchlichen Bereich werden Anstellungsbedingungen und Berufsbilder zunehmend zu einem Diskussionspunkt. Innerhalb des Verbandes des christlichen Staats- und Gemeindepersonals (VCHP) hat sich deshalb die Fachkommission Kirchliche Berufe formiert. Die Leitung der Gruppe obliegt Stephan Kaiser-Creola, Verband kirchlicher Berufe (VKB) Zürich, Sascha Bucher, VKB Basel, Nick Sieber, Vereinigung der LaienkatechetInnen (VLS) Rheinfelden, sowie Urs Wettstein, Verband pastoraler Berufe (VPB) Bern.

Die Fachkommission, welche die 350 Mitglieder aus dem kirchlichen Bereich vertritt, hat sich folgende Ziele gesetzt: Erfahrungsaustausch pflegen; Stärkung und Professionalisierung der Vertretung der Arbeitnehmenden, um vermehrt Einfluss auf die Anstellungsbedingungen nehmen zu können; Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsberatung für Mitglieder; Bildungsangebote im kirchlichen Bereich anbieten und fördern.

Einen Schwerpunkt will die Fachkommission bei der Entwicklung der Berufsbilder und der Bildung setzen.

Ein erster Bildungskurs findet im Juni statt und beschäftigt sich mit der Problematik älterer Kolleginnen und Kollegen in der Katechese. Ein zweiter Kurs im September befasst sich mit personalpolitischen Grundsätzen und dem Arbeitsrecht im kirchlichen Bereich.

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Alois Studerus, Zentralsekretariat VCHP, Hopfenweg 21, 3000 Bern 14, Telefon 031-370 21 41.

Mitgeteilt

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Aus der Arbeit der kirchlichen Frauenkommission

Am 15./16. April 1994 trafen sich die Mitglieder der kirchlichen Frauenkommission der Schweizer Bischofskonferenz (KFK) in St. Antoni (FR) zur 16. Plenarversammlung. Da diese auch gleich die erste Sitzung der zweiten Amtsperiode war, galt es zunächst, mit den neuen Kolleginnen Micheline Bauer-Delaloye, Monthey, Rosemarie Christen, Le Vaud, und Rosamma Kalambaden, Grenchen, näher bekannt zu werden und sie mit einer Kerze als Symbol des Lichtes in unserem Kreis willkommen zu heissen.

Einige Schwerpunktthemen prägten an diesen beiden Tagen die Kommissionsarbeit. So berichtete Rita Wick als Vertreterin der KFK in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Pastoralplanungskommission über das entstehende Papier «freiwillige Mitarbeit in der Kirche». Dieses Papier soll an die Schweizer Bischofskonferenz gehen und ihr darlegen, einerseits wie heute freiwillige Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft aussieht, andererseits aber auch aufzeigen, dass Rahmenbedingungen und Anerkennungsformen gefördert werden müssen. Nachdem bekanntlich die freiwillige Mitarbeit in der Kirche zu einem überwiegenden Teil von Frauen geleistet wird, möchte die KFK hier speziell die besonderen Frauenanliegen berücksichtigt wissen.

Die KFK beschäftigte sich ebenfalls eingehend mit dem von einer Arbeitsgruppe entworfenen Papier «Geschiedene und wiederverheiratete Frauen und Männer in der Pfarrgemeinde». Insbesondere fragte sie sich, ob in diesem zur Vernehmlassung gegebenen Papier die Nöte der geschiedenen Frauen genügend dargelegt sind oder ob allenfalls andere und zusätzliche Hilfestellungen eingebracht werden müssten. Sie nahm sehr positiv zur Kenntnis, dass sich das Papier für ein Klima des Verstehens und der Solidarität in der Pfarrei einsetzt, damit diese immer mehr zu einer versöhnungsbereiten Gemeinschaft wird, in der auch Geschiedene und Wiederverheiratete aufleben und sich entfalten können. In diesem Zusammenhang wiederholte die KFK ihr schon eingebrachtes Postulat, dass qualifizierte Frauen im vermehrten Mass in die kirchlichen Ehegerichte berufen werden müssen.

Wichtiges Anliegen ist der Kommission auch der Kontakt mit Frauengruppierungen und Frauen an der Basis, die sich in der Kirche engagieren. So berichteten die Co-Präsidentin Hanny Lagger und Rita Wick über ihre Kontakte mit der Arbeitsgruppe «kirchliche Frauenfragen Basel» und mit der «Frauenkommission Luzern». Vorgesehen für die baldige Zukunft ist eine Zusammenkunft mit den Mitgliedern der Fachgruppe Kirche des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF), um sich in das von dieser Fachgruppe ausgearbeitete Papier «Wortgottesdienste» kompetent einführen zu lassen.

Dr. *R.-M. Umbricht-Maurer,*
Mitglied der KFK

■ Aufruf zum Flüchtlingssabbat und Flüchtlingssonntag vom 18./19. Juni 1994

Das Motto des diesjährigen Flüchtlingssabats/-sonntags lautet: «Flüchtlinge und wir – gemeinsam gegen Gewalt». Die Hilfswerke, die in der Flüchtlingshilfe engagiert sind, bringen damit zum Ausdruck: Flüchtlinge sind in ihren Herkunftsländern Opfer der Gewalt. Manche von ihnen erfahren aber auch bei uns Gewalt in Form von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Gemeinsam mit ihnen haben wir uns gegen jede Gewalt zu wehren.

Wir gehören zwar verschiedenen Religionsgemeinschaften an. Was uns jedoch verbindet, ist die Überzeugung von der gleichen Würde aller Menschen. Das heisst: Jeder Mensch besitzt ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache und Religion eine unveräusserliche und unantastbare Würde. Diese Menschenwürde ist unteilbar; sie gilt auch für die Fremden unter uns. Wir alle, der Staat und jeder einzelne, haben uns für ihren wirksamen Schutz einzusetzen.

Wir treten deshalb für eine Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor dem Leben ein. Toleranz, Respekt und Wertschätzung der anderen sind zentrale Werte einer solchen Kultur. Minderheiten – dazu gehören auch Asylsuchende und Flüchtlinge – bedürfen unseres besonderen Schutzes. Gerade aus der Perspektive einer Kultur der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor dem Leben begrüssen wir den Beitritt der Schweiz zur Internationalen Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie die zu ihrer Durchsetzung notwendigen Änderungen des Strafgesetzbuches.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus lassen sich jedoch nicht allein durch Er-

klärungen und repressive Massnahmen überwinden. Dazu gehören auch Anstrengungen im Erziehungs- und Bildungsbereich und eine Politik, welche die Überwindung sozialer Ungerechtigkeit und die Durchsetzung der Menschenrechte anstrebt. Wir rufen deshalb alle auf, das ihnen Mögliche zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu tun.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Pfarrer *Heinrich Rusterholz*

Schweizer Bischofskonferenz
Bischof *Pierre Mamie*

Christkatholische Kirche der Schweiz
Bischof *Hans Gerny*

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
Präsident Dr. *Rolf Bloch*

Bistum Basel

Instrumentarium auf dem Prüfstand

Fortbildungskurs 1994 Bethanien mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern Basel-Landschaft
Pastoralkonferenz mit Bischof Vogel zusammen mit Bischofsrat im Rahmen der Bischöflichen Pastoralreise

Gleich verschiedene Besonderheiten kennzeichneten die diesjährige Weiterbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen des Kantons Baselland in Bethanien: Zum einen waren erstmals die Seelsorger und Seelsorgerinnen des *Laufentals* mit den übrigen drei Dekanaten während dreier Tage zusammen: Eine ausserordentlich gute Gelegenheit für Kontakte und Gespräche zwischen Seelsorgern und Seelsorgerinnen, die sich bisher kaum kannten. Zum andern nahm *Bischof Hansjörg Vogel* mit dem gesamten Bischofsrat an dieser Tagung teil, im Rahmen des tournusgemässen Pastoralbesuches, der im Mai dem Kanton Baselland galt. Diese Form, die in dieser Art zum ersten Mal durchgeführt wurde, erlaubte statt einiger weniger Stunden Gespräche im Ordinariat ein intensiveres Zusammengehen der Bistumsleitung mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen des Kantons Baselland.

In seinem Begrüssungswort umschrieb Bischof Vogel dies wie folgt: «Meine Teilnahme und diejenige des Bischofsrates hat mit der Entwicklung der Art und Weise der bischöflichen Pastoralreise zu tun: wir in der Bistumsleitung wollen Freuden und Sorgen der Seelsorgerinnen und Seelsorger *mitleben.* Wichtig ist mir dabei, dass wir mit dem Arbeitsinstrument für pastorales Handeln im Bistum Basel uns *gemeinsam* orientieren und in *Gemeinschaft* uns mit wichtigen Themen auseinandersetzen. Ich hoffe, dass diese Weggemeinschaft über unsere Tagung hinausweist.»

Zur Arbeit mit dem neuen «Arbeitsinstrument für pastorales Handeln» hat eine Vorbereitungsgruppe unter der Leitung von Maria Klemm-Herbers, Präsidentin der Pastoralkonferenz, und Adrian Ackermann, diözesane Fortbildung, ein vielseitiges und anspruchsvolles Programm zusammengestellt. Der Inhalt der Arbeit (im Rahmen des Gesamtthemas «In Bedrängnis – unsere Verantwortung als Christen/-innen im Umbruch Europas») galt der «Familienrealität»: «Die Spannung, die entsteht zwischen der Tatsache der verschiedensten Familienrealitäten (Familienformen) und dem Erwartungsdruck von aussen, der ausgeht von einem Idealbild! Wer gerät dabei in Bedrängnis?» Nach dieser Fragestellung wurde in verschiedenen Einheiten gearbeitet, teils im Gruppengespräch, teils im Plenum mit den Referenten und Referentinnen J. Duss-von Werdt, Annelies Debrunner Brühlmann, François Höpfliger-Gillardon und Xaver Pfister-Schölch, und immer nach den Arbeitsschritten des neuen Arbeitsinstrumentes im Bistum Basel. In seinem Schlusswort würdigte Bischof Vogel diesen «Schritt auf ein neues Konzept von Pastoralbesuch» und versicherte, «er habe sehr bewusst und dankbar diese Tage erlebt». *Matthys Klemm*

Am Ereignis orientierte Öffentlichkeit

Aus der Arbeitsgruppe Diakonie im Bistum Basel

Unter der Leitung von Andre Rotzetter, Aarau, befasste sich am 30. Mai 1994 die Arbeitsgruppe Diakonie im Bistum Basel vor allem mit Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Beratungen war, abzuklären, auf welche Art und Weise der Stellenwert der Diakonie in der Öffentlichkeit am besten dargestellt werden kann.

«Vom Ereignishaften ausgehen! Der Dienst am Menschen von sich aus, am konkreten Ereignis sprechen lassen», war eine der wichtigsten Forderungen. Dabei ist darauf zu achten, dass diakonisches Tun in der Kirche nicht gleichsam als «Trophäe in die Pfarrei getragen wird, sondern in die Gesellschaft hinein». Hintergrund dafür ist unter anderem die Tatsache, dass es nicht darum gehen kann, für die Pfarreien und die Kirche zu vereinnahmen, sondern durch den Dienst am ganzen Menschen Zeugnis für die Liebe Gottes in die Welt hinaus zu geben. Zudem darf nicht vergessen werden, die diakonische Dimension auch in die Feier des Gottesdienstes und in die Verkündigung hinein zu tragen.

Da die Öffentlichkeitsarbeit mithilft, viele grundsätzliche Fragen, wie zum Beispiel «was ist eigentlich kirchliche Diakonie?» zu klären, wird die Arbeitsgruppe an dieser Thematik weiterarbeiten.

Max Hofer, Informationsbeauftragter

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Liz Fischli-Giesser, Seminar für öffentliches Recht, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern

Odilo Noti, Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern

Dr. Heinz Rüegger, SEK, Postfach 36, 3000 Bern 23

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Arnold B. Stampfli, lic. oec. publ., Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Maihofstrasse 74, 6006 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren
Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Bistum Chur

■ **Posto a concorso**

Siccome l'attuale parroco di *Roveredo* ha dato le dimissioni, la parrocchia è vacante e il posto di parroco viene messo a concorso. Eventuali sacerdoti che si interessano a questo posto, favoriscano annunciarsi entro il *4 di agosto 1994* al Consiglio del Personale della Diocesi di Coira, Hof 19, 7000 Coira.

Bistum St. Gallen

■ **Stellenausschreibung**

Für den geplanten Seelsorgeverband Steinach-Tübach-Berg wird die Stelle eines Pfarreibeauftragten mit Wohnsitz in Steinach ausgeschrieben. Bewerber/-innen melden sich bitte schriftlich bis 30. Juni 1994 beim Generalvikariat, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen.

Neue Bücher

500 Jahre Amerika

Wilhelm Dreier, Elmar Klinger (Herausgeber), Entdeckung, Eroberung, Befreiung. 500 Jahre Gewalt in Amerika, (Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg), Echter Verlag, Würzburg 1993, 227 Seiten.

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg hat im Juli 1992 ein internationales Symposium zur 500. Wiederkehr der Entdeckung Amerikas veranstaltet. Zu diesem Anlass haben die Organisatoren sich alle Mühe gegeben, die verschiedenen Aspekte: politische, religiöse, kulturelle, wirtschaftliche und menschenrechtliche anzuleuchten. Von grossem informativem Gewicht war dabei auch der Umstand, dass Fachleute aus Süd- und Mittelamerika und aus dem Kolonialland Spanien zu Worte kamen. Die Universität Würzburg pflegt partnerschaftliche Kontakte mit der historisch berühmten spanischen Universität von Salamanca. Die deutschen Professoren hatten, nach Objektivität strebend, die Problematik von der Literatur her verarbeitet, ohne aber der Anmassung zu verfallen, eine Schiedsrichterrolle spielen zu müssen. Die Redaktion der vorliegenden Buchausgabe, die die Referate dieser Tagung umfassend wiedergibt, lässt die verschiedenen Meinungen mit ihren Widersprüchen nebeneinander stehen. Darin liegt auch der Reiz und der informative Wert dieser Veranstaltung – sie ist bei allen Harmonisierungsdefiziten realistisch. *Leo Ettlin*

Geistliche Wegleitung

Carlo M. Martini, Woran sollen wir uns halten?, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1993, 215 S.

Dieser Band des Mailänder Kardinals kann wohl zu den persönlichsten geistlichen Äusserungen seiner Bibliographie gerechnet werden. Er besteht aus zwei in sich selbständigen Teilen. Im ersten Teil «Woran sollen wir uns halten?» stellt Martini Fragen in die Mitte des Lebens, die heute in allen Unsicherheiten und Nöten umfassend aktuell sind. Diese Überlegungen eines weisen Lehrers können in ihrer Dichte und Praxisbezogenheit zu den klassischen Texten geistlicher Unterweisung gezählt werden. Im zweiten Teil «Worauf haben wir zu warten?» ist ein Hirtenbrief für die Erzdiözese Mailand vom Herbst 1992 (Sto alla porta) wiedergegeben. Der Pastoralbrief ist geistliche Wegleitung ohne spezielle politische oder gesellschaftliche Aktualität. Der Kardinal von Mailand zeigt in diesem Buch eindrücklich seine pastorellen Qualitäten der Seelenführung. *Leo Ettlin*

Haben Sie Freude daran, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit zu begleiten?

Die **Katholische Kirchgemeinde Horgen** am Zürichsee sucht auf den 1. September 1994

Katecheten/in
(50–80%-Stelle)

hauptsächlich für die **Mittelstufe** und evtl. später für die **Leitung des Katechetenteams.**

Wir erwarten eine gute theologische und pädagogische Ausbildung.

Auf Ihre Anfrage oder Bewerbung freuen sich Frau V. Rothacher, Drusbergstrasse 37, 8810 Horgen, Telefon 01-725 27 10 oder
Pfarrer T. Bieger, Burghaldenstrasse 5, 8810 Horgen, Telefon 01-725 43 22

Die Katholische Kirchgemeinde Heilig Kreuz, Zürich-Altstetten

sucht auf September 1994 oder nach Vereinbarung

Mitarbeiter/in im Seelsorgeteam (60–80%)

Wir erwarten: Ausbildung als Diplomkatecheten/in (evtl. auch als Pastoralassistenten/in); Teamfähigkeit; Flexibilität; Bereitschaft, sich in die Gemeinde einzugeben.

Arbeitsbereiche: Betreuung des Katechesenbereichs, d. h. Begleitung der nebenamtlichen KatechetInnen, Erteilung von Religionsunterricht (Mittel- und Oberstufe). Mitarbeit in der Jugendarbeit. Je nach Fähigkeiten weitere pastorale Aufgaben.

Wir bieten: eingespieltes Seelsorgeteam (5 Personen); Lohn und Sozialleistungen gemäss Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich; aktive Pfarrgemeinde.

Weitere Auskünfte erteilt:
Maria von Erdmann, Pastoralassistentin, ✆ 01-431 79 70.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an:
Herrn Franz Rohrbasser, Kirchenpflege Heilig Kreuz, Postfach 1584, 8048 Zürich

Planen Sie eine

ROM-REISE ?

Als Rom-Schweizer organisieren wir Ihre Pfarrei- oder Kirchenchor-Reise abseits des Massentourismus. Individuell mit Ihnen geplantes christlich-kulturelles Programm mit Besuch der Vatikanischen Gärten, Messe in den Katakomben, Basilikenbesuchen, Papstaudienz, charakteristischen Mahlzeiten und Ausflügen.

Unsere Spezialität: Persönliche Betreuung und schweizerdeutsche geschichtlich-kulturelle Führungen durch Rom-Schweizer.

Informationen, Programmbeispiele, Referenzen, Offerten:

RR Rom Reisen AG, Schlierenstrasse 26, 8142 Uitikon
Telefon 01 - 382 33 77 Telefax 01 - 382 33 79

Tapia, Maria del Carmen Benziger Fr. 44.–

Hinter der Schwelle/Ein Leben im Opus Dei

Nach 20 Jahren Mitgliedschaft im Opus Dei bricht Tapia ihr Schweigen und berichtet als erste Frau von den Methoden dieser Gemeinschaft, von der Anwerbung bis zu den Repressalien nach ihrem Austritt.
Eine einfühlsame Autobiografie, ein mutiges Buch.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern
Telefon 041-23 53 63

Die Alternative!

Ab sofort lieferbar
rote, weisse und bernsteinfarbene

Glasopferlichte

Die Gläubigen füllen selber nach.
Minimale Investition –
Maximaler Umweltschutz

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

Schnupperreise

JORDANIEN

16.–22. November 1994

Amman (Philadelphia) – Jerash – Berg Nabo – Madaba – Karak – Petrá – Azraq – Wüstenschlösser. – Dazu ein Tagesausflug nach Damaskus oder Jerusalem.

Pauschalpreis **CHF 1820.–**

Wenn Sie planen, innerhalb der nächsten 18 Monate eine Gruppenreise nach Jordanien zu organisieren, bieten wir Ihnen das Programm zum **Schnupperpreis** von **CHF 999.–** an. – Dieses Angebot gilt für höchstens 10 Personen. Bei der Durchführung einer Reise mit mindestens 20 Personen wird Ihnen zudem dieser Preis wieder rückvergütet.

Wollen Sie mehr darüber vernehmen? Verlangen Sie das ausführliche Programm bei:

IGT-REISEN AG Spannortstrasse 1, **6000 Luzern 4**
Telefon 041 - 44 41, Fax 041 - 44 56 67

Steffens
Innovationen

Steffens-Mikrofon-Anlagen in mehr als 150 Schweizer Kirchen

Wir sind stolz darauf, daß in so vielen Schweizer Kirchen die Zuhörer mit einer Steffens-Anlage mühelos verstehen können. Auch in der akustisch schwierigen Rotonda in San Bernadino garantiert eine Steffens-Anlage perfekte und naturgetreue Sprachübertragung.

Testen Sie Steffens Mikrofon-Anlagen kostenlos und unverbindlich in Ihrer Kirche.

Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns den Coupon.

Rotonda/San Bernadino

Bitte beraten Sie uns kostenlos ○
Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren ○
Wir planen den Neubau/Verbesserung einer Anlage ○
Wir suchen eine kleine, tragbare Anlage ○

Name/Stempel _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

Telecode AG., Industriestrasse 1 b
CH - 6300 Zug · Telefon 042/22 12 51 · Fax 042/22 12 65

SKZ 94

Katholische Pfarrei Affoltern am Albis

Wir sind ein aufgeschlossenes Seelsorgeteam: Pfarreileiter, Priester, Pastoralassistenten. Teamgeist und -atmosphäre sind bei uns nicht nur Schlagworte. Zusammen mit unserer jungen, wachsenden Pfarrei gehen wir neue Wege in der Pastoral. Leider ist unser Team nicht ganz vollständig. Zur Ergänzung suchen wir auf Schuljahresbeginn 1994/95 oder nach Vereinbarung eine(n)

Seelsorgerin/Seelsorger
(Pastoralassistenten/in, Katecheten/in-Jugendarbeiter/in)

Wir
- ermöglichen Dir je nach Interesse und Eignung Tätigkeiten in allen Bereichen der Seelsorge
- bieten Dir eine Stelle mit Raum für Selbständigkeit und Eigeninitiative
- erwarten von Dir die Bereitschaft zum Engagement in der gesamten Pfarreipastoral.

Fühlst Du Dich angesprochen?
Wir freuen uns, Dich kennenzulernen.

Gern erteile ich Auskunft:
Hans-Georg Broich, Pfarreileiter, Bachstrasse 18, 8912 Obfelden, Telefon 01-761 99 19.

Bewerbungen sind zu richten an:
Florian Püntener, Präsident der Kirchenpflege, Hasenbühlstrasse 44, 8910 Affoltern a.A.

Zu verkaufen von Privat

Altar Kerzenstock,

Jugendstil, 71 cm hoch, Messing und Messingguss, französisch mit Medaillons auf Fuss: Hl. Geist, Engel, Kreuz

VP 2 Stück Fr. 1490.–

Bruno Bacher, Luzern Telefon P 041-44 39 20

Pastoral-assistent

sucht Stelle in Stadt- oder Landpfarrei.

Stellenantritt möglich auf Schulbeginn.

Sie erreichen mich unter Chiffre 1696, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

23/9. 6. 94

Katholische Kirchgemeinde Menzingen

Für unsere Pfarrei St. Johannes Menzingen suchen wir auf Mitte August oder nach Vereinbarung einen/eine

Pastoralassistenten/Pastoralassistetin oder Laientheologen/Laientheologin

mit einem 100-%-Pensum, nachdem der bisherige Diakon uns auf diesem Zeitpunkt hin verlässt, um eine neue Aufgabe anzunehmen.

Zu den Arbeitsbereichen gehören:
- Religionsunterricht an der Oberstufe
- Gestaltung von Wortgottesdiensten
- Engagement in der kirchlichen Jugendarbeit
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge im liturgischen und diakonischen Bereich

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene Ausbildung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin, Theologe/Theologin. Wir wünschen uns von Ihnen eine kooperative Gesinnung und kreatives Denken und eine aktive Mitarbeit im Seelsorgeteam der Pfarrei.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit und grosszügige Anstellungsbedingungen.

Eine freundliche Bevölkerung und ein junges Pfarreiteam freuen sich, mit Ihnen arbeiten zu dürfen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Herr Pfarrer Birrer, Telefon 042-52 11 83, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den Kirchenratspräsidenten, Herrn Hans Aregger, Neudorfstrasse 32, 6313 Menzingen, Telefon P 042-52 19 09 oder Telefon G 042-25 88 55

Flugreise

Wallfahrt schon ab Fr. 998.–

Besuchen Sie mit uns:

Fatima oder Santiago de Compostela

Abflüge ab München und Stuttgart nach Fatima: jeden Donnerstag, nach Santiago de Compostela: jeden 2. Donnerstag. Im Preis inbegriffen: Bustransfer vom Wohnort zum Flughafen, Linienflug, HP in guten Hotels, deutschsprachige Führung, sämtliche Eintrittsgelder.

Gerne senden wir Ihnen unverbindlich die Reise-Programme zu.

Christliche Reisen
Bahnhofstrasse 2, CH-3700 Spiez
Telefon 033-54 81 44/45
Telefax 033-54 81 64

Schweizer **Opferlichte EREMITA**

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT KERZEN

Einsenden an: Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen
Name
Adresse
PLZ/Ort

AZA 6002 LUZERN

7989
Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priestersemiar St. Luzi
7000 Chur